

2024.01

EINGEGANGEN

13. März 2024

GEMEINDEKANZLEI

Ernst Schläpfer Roland Müller
Höhenweg 15 Bachtelstrasse 1
8212 Neuhausen 8212 Neuhausen

An den Präsidenten des
Einwohnerrates
Randy Ruh
Gemeindehaus
8212 Neuhausen

Neuhausen, 5. März 2024

Motion «Stärkung der Volksrechte»

Begründung der Motion

Die Volksinitiative und Referenden sind eine zentrale Stütze der direkten Demokratie. Dank diesem Instrument können Bürgerinnen und Bürger eigenständig ein Anliegen an die Urne bringen, darum sollten die Quoren für die Volksrechte in Neuhausen realistischer angesetzt werden.

Wenn Neuhauser Stimmberechtigte ihre Volksrechte wahrnehmen wollen, stellt man schnell einmal fest, dass in der Verfassung der Gemeinde Neuhausen für Schaffhauser Verhältnisse ein ungewöhnlich hohes Quorum für Volksinitiativen, fakultative Referenden und Volksmotionen sowie eine ungewöhnlich kurze Frist für das fakultative Referendum festgehalten werden.

Vergleicht man die konkreten Zahlen mit jenen der vier Gemeinden Stein am Rhein, Beringen, Thayngen und Schaffhausen sowie dem Kanton Schaffhausen ergibt sich das folgende Bild:

Durchschnittliches Quorum der 4 Gemeinden für eine Volksinitiative	3.6 %
Quorum beim Kanton Schaffhausen für eine Volksinitiative	1.9 %
Quorum in der Gemeinde Neuhausen 350/ 5269	6.6%
Durchschnittliches Quorum der 4 Gemeinden für ein Referendum	3.25 %
Quorum beim Kanton Schaffhausen für ein Referendum	1.9 %
Quorum in der Gemeinde Neuhausen 200/ 5269	3.8%
Durchschnittliches Quorum von 2 Gemeinden für eine Volksmotion	0.4 %
Quorum beim Kanton Schaffhausen für eine Volksmotion	0.2 %
Quorum in der Gemeinde Neuhausen 100/ 5269	1.9 %

Bemerkung: In den Gemeinden Beringen und Thayngen existiert das Volksrecht «Volksmotion» bisher noch nicht.

Im Gegensatz zum Quorum räumt die Verfassung der Gemeinde Neuhausen ihren Stimmbürger, zusammen mit Thayngen, die aber ein tieferes Quorum haben, bei der Frist für fakultative Referenden nur kurze 20 Tage ein. Da die Referendumsfrist bei Beschlüssen des EWR jeweils am Samstag eröffnet wird, aber die Gemeindekanzlei

frühestens am Montag die Unterschriftenbögen genehmigen kann, beträgt sie de facto sogar im besten Fall **nur 18 Tage**. Die drei anderen Gemeinden haben im Gegensatz eine Referendumsfrist von 30 Tagen, der Kanton sogar von 90 Tagen festgelegt.

Aus Sicht der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ist es nicht einzusehen, warum die Volksrechte in unserer Gemeinde erst mit einem deutlich höheren Quorum und bezüglich fakultativem Referendum in einer nur sehr kurzen Frist wahrgenommen werden können.

Anträge:

Gestützt auf Art. 25 der Geschäftsordnung für den Einwohnerrat der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall beantragen wir folgendes:

Der Gemeinderat erarbeitet einen Bericht und Antrag zuhanden des EWR für die folgenden Änderungen in der Verfassung:

- 1. Die Anzahl der Stimmberechtigten in Art. 9 Absatz 2, in Art. 10 Absatz 1 und in Artikel 14 sind mindestens auf eine Zahl zu senken, dass ein mit anderen Gemeinden oder dem Kanton vergleichbares Quorum erreicht wird.**
- 2. Die Referendumsfrist in Art. 14 ist auf mindestens 30 Tage zu verlängern.**

Wir danken den Mitgliedern des Einwohnerrates für eine wohlwollende Aufnahme dieses Anliegens.


Ernst Schläpfer


Roland Müller









